

# HAUSORDNUNG

## Die Stadthalle Bremerhaven Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH, Wilhelm-Kaisen-Platz 1, 27576 Bremerhaven (nachfolgend „Betreiber“), erlässt folgende Hausordnung

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt räumlich für die gesamten Liegenschaften des Betreibers, einschließlich der Wege- und Freiflächen, sowie für die vom Betreiber genutzten Außenveranstaltungsflächen.
2. Diese Hausordnung gilt zeitlich an allen Kalendertagen, insbesondere bei Veranstaltungen.
3. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte und dem Zutritt zur Liegenschaft erkennt der Besucher diese Hausordnung als verbindlich an.

### § 2 Hausrecht

1. Dem Betreiber steht das alleinige Hausrecht zu. Während der Veranstaltungen wird das Hausrecht durch den Betreiber und/oder den vom Betreiber beauftragten Ordnungsdienst ausgeübt.
2. Die Übertragung des Hausrechtes auf Dritte, insbesondere auf Veranstalter, ist im Sinne der Durchführung lt. Musterversammlungsstättenverordnung möglich.

### § 3 Zutritt von Besuchern zu der Veranstaltung

1. Der Zugang zu der Veranstaltung wird nur gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte gewährt. Jeder Besucher muss während des Besuchs der Veranstaltung seine Eintrittskarte mit sich führen, auf Verlangen des Personals des Veranstalters oder Betreibers vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen.
2. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte auf dem Veranstaltungsgelände angetroffen werden, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
3. Die Eintrittskarte verliert ihre Gültigkeit bei Verlassen des Veranstaltungsgeländes. Abweichungen davon sind im begründeten Einzelfall (z.B. Notfälle in der Familie) durch Anordnung des Ordnungsdienstleiters und/oder des Beauftragten des Betreibers möglich.
4. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, die Kleidung der Besucher sowie die von ihnen mitgeführten Behältnisse auf verbotene Gegenstände zu durchsuchen und von ihnen die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche Gegenstände mitführen oder dass gegen sie ein örtliches oder bundesweites Hallen-bzw. Stadionverbot ausgesprochen wurde.
5. Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel -dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen und gegebenenfalls den Zutritt verweigern.
6. Verweigert der Besucher die Zustimmung zu diesen Kontrollmaßnahmen, so wird er nicht zu der Veranstaltung zugelassen oder von ihr ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.
7. Besucher im Rollstuhl dürfen sich nur auf die für Rollstühle vorgesehenen Plätzen in den Liegenschaften stellen. Andere Plätze sind aus Sicherheitsgründen nicht möglich und stehen nicht zur Verfügung und daher haben auch nur die gesondert ausgedruckten Karten Gültigkeit.
8. Für Partyveranstaltungen mit Alkoholausschank gilt ein Mindestzutrittsalter von 18 Jahren.
9. Für Konzert-, Messe- und Marktveranstaltungen haben Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren ausschließlich in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder von diesen schriftlich legitimierte Personen, dazu zählen auch Schul- und Kindergartengruppen, Zutritt zu Veranstaltungen in den Liegenschaften.

### § 4 Verweigerung des Zutritts

1. Besucher, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung stören könnten, insbesondere, die
  - erkennbar unter Alkohol-oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalt bereit sind,
  - bei denen ein örtliches oder bundesweites Hallen-/Stadionverbot vorliegt
  - gegen die ein vom Betreiber ausgesprochenes Hausverbot vorliegt
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
  - verbotene Gegenstände mit sich führen
  - ihre Gesichter vermommt haben
  - Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten verwenden oder die Kennzeichen verwenden, die verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden oder gewaltbereiten Gruppierungen zuzuordnen und dazu geeignet sind, das friedliche Miteinander in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu störenwerden nicht zu den Veranstaltungen zugelassen bzw. von diesen ausgeschlossen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird
2. Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

### § 5 Verbotene Gegenstände

1. Es ist den Besuchern nicht gestattet, folgende Gegenstände mit sich zu führen:
  - Waffen und Gegenstände, die wie eine Waffe eingesetzt werden können
  - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, feuergefährliche Gegenstände, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge, etc.
  - Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen
  - pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, etc.
  - Fackeln, Stangen, Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte) etc.
  - mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente, sofern nicht vom Veranstalter erlaubt;
  - Laserpointer
  - Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die einer extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder religiös fundamentalistischen Meinungskundgabe bzw. ideologisch fundamentalistischen antidemokratischen, gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßenden Meinungskundgabe dienen
  - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer
  - Fahnen- oder Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1,80 m oder deren Durchmesser größer ist als 2 cm
  - Doppelhalter sind nur im Stehplatzbereich genehmigungsfähig
  - Vom Veranstalter ungenehmigte großflächige Spruchbänder und Doppelhalter
  - Größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
  - Drogen
  - jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von einem Verbot ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern
  - ungenehmigte Fotoausrüstungen
2. Tiere, mit Ausnahme von Assistenzhunden in Begleitung des jeweiligen Halters, dürfen nicht mitgeführt werden. Für die Assistenzhunde ist auf Verlangen ein entsprechender Nachweis vom Halter vorzuzeigen.
3. Taschen und Rucksäcke mit einem Format größer als DIN A4, Schirme, Motorradhelme u. ä. dürfen nicht in die Liegenschaften mitgenommen werden. Es ist nicht gewährleistet, dass eine Abgabestelle vorgehalten wird. Der jeweilige Veranstalter kann die Abgabe von Überbekleidung an der Garderobe verlangen.
4. Besucher, die verbotene Gegenstände mit sich führen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. In besonders schweren Fällen wird ein Hausverbot verhängt.